



# Fußballverband Rheinland e.V.

Die derzeit gültige 22. CoBeLVO vom 02.06. 2021 (gültig bis 17.06.2021) erlaubt folgenden Sportbetrieb:

Landkreise/Städte	Zuschauer	Duschen/Kabinen/Toiletten	Sportausübung
Ahrweiler Altenkirchen Bernkastel-Wittlich Bitburg-Prüm Cochem-Zell Koblenz Mayen-Koblenz Neuwied Rhein-Hunsrück-Kreis Rhein-Lahn Trier Trier-Saarburg Vulkaneifel Westerwaldkreis	keine	Einzelnutzung	<p>1) Sportausübung (mit Kontakt) im Außenbereich auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal <b>20</b> Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig (Geimpfte/Genesene werden bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mehr berücksichtigt),</p> <p>2) Kinder bis einschließlich 14 Jahren können in Gruppen von bis zu <b>25</b> Kindern auf öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen trainieren (mit Kontakt), wenn das Training von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird.</p> <p>3) Es gilt in allen Fällen die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt die Maskenpflicht insbesondere beim Zu- und Abgang von der Sportstätte. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.</p>